Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 49 (1898)

Heft: 4

Artikel: Privatbesitz und neues Forstgesetz

Autor: Fankhauser

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763649

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Journal suisse d'Economie forestière

Organ des Schweizerischen Forstvereins — Organe de la Société des forestiers suisses

49. Jahrgang April 1898 Nr. 4

Privatbesitz und neues Forstgesetz.

In den letzten Januar- und Februarheften dieser Zeitschrift hat die Redaktion die Besprechung der Grundzüge eines neuen Bundesgesetzes über das Forstwesen eingeleitet. Die gemachten Vorschläge wurzeln derart in den Erfahrungen, die unter dem jetzigen Gesetz gemacht worden sind, dass der Verfasser in den allermeisten Punkten auf ungeteilte Zustimmung der fachlichen Kreise rechnen darf. Er hat der Diskussion, die im Schweizerischen Forstverein folgen wird, eine treffliche Unterlage geschaffen.

Die folgenden Zeilen haben den Zweck, in der einzigen Frage der Behandlung des Privatbesitzes eine von der Ansicht der Redaktion abweichende Meinung in Erörterung zu bringen.

Im ersten Artikel wird konstatiert, dass die Bestimmung des alten Gesetzes, die *Regelung der Nutzung* im *Privat-Schutzwald* den Kantonen zu überlassen, zu grossen Ungleichheiten geführt habe. Dennoch wird vorgeschlagen, diese Bestimmung für den Schutzwald *lokaler* Art beizubehalten. Für den Schutzwald von *allgemeiner* Bedeutung sucht man das Heil einzig darin, den Wald in die Hand des Staates oder der Gemeinde zu bringen. Man will zwei Arten Schutzwald feststellen. Es war bis jetzt ungemein schwierig, die eine und einzige Art vom übrigen Wald auszuscheiden. Diese Schwierigkeiten dürften sich erheblich mehren, wenn in Zukunft noch eine Grenze zwischen lokalem und allgemeinem Schutzwald gezogen werden müsste. Der Übergang in öffentlichen Besitz wird sich im günstigsten Fall so *allmählich* gestalten, dass der Vorschlag mit einer Beibehaltung von Art. 18 des jetzigen Gesetzes gleichbedeutend würde, der doch Unzukömmlichkeiten geschaffen hat. Würde man nicht besser thun, in Anlehnung an das Beispiel, das die meisten und grössten Kantone

des eidgenössischen Forstgebietes gegeben haben, im Schutzwald jeden Verkaufsschlag von einer staatlichen Bewilligung abhängig zu machen? Selbst dann, wenn die Überführung in öffentlichen Besitz über alles Erwarten rasch und glatt gelingen sollte, würde dieselbe mit einer Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes erkauft werden müssen. Es liegt in der Natur der Menschen und Dinge, dass angesichts der Verstaatlichung oder des Ankaufes durch die Gemeinde alles daran gesetzt würde, einen möglichst grossen Teil des Holzvorrates zu versilbern. Die Frage wäre eine offene, ob die — recht langsam — vorübergehende Verschlimmerung des Bestehenden nicht schwerer wiegen müsste, als die dereinstige Verbesserung. Niemand wird erwarten, dass die Beschränkung der Verkaufsschläge allem Übel die Spitze breche. Mangelhafte Handhabung und Übertretung des Gesetzes wird nach wie vor, da und dort, vorkommen. Darin liegt aber kein Grund, die Beschränkung nicht ins Gesetz aufzunehmen. Sonst würde man mit gleichem Recht auf jegliche Gesetzgebung verzichten können. Missachtung von gesetzlichen Bestimmungen wird vorkommen, so lange es Menschen und Gesetze geben wird. Wir wollen die Erfahrungen zu Rate ziehen, die man mit der gesetzlichen Regelung der Privatholzschläge zum Verkauf gemacht hat. Dem Schreiber dieser Zeilen ist ein Gebiet bekannt, das mehr als den zehnten Teil der schweizerischen Privatschutzwaldungen umfasst. Dasselbe grenzt an die Nicht-Schutzzone. In dieser wird bis hart an die Grenze des Schutzwaldes in wildester Art mit Wald spekuliert. Bestände aller Altersstufen werden ohne Rücksicht auf die Zukunft rasiert. Weite Kreise der Bevölkerung regen sich darüber auf und zwar um so mehr, als nebenan im Schutzwald die Sache denn doch ganz anders steht. Gewiss kommen auch hier Fälle von Waldverwüstung vor. Sie sind aber die Ausnahme. Befriedigende oder gute Waldbehandlung ist die Regel. Von 100 amtlichen Holzschlagsberichten sagen mehr als 75, der Besitzer wirtschafte gut. Von den übrigen 25 geben wenigstens 20 nur zu geringfügigen Aussetzungen Anlass, währenddem bei höchstens 5 eigentliche Misswirtschaft festgestellt werden muss. Spekulations-Schläge kommen sehr selten vor. Wer seinen Wald schlecht behandelt, thut das in der Regel aus ökonomischer Bedrängnis. Solchen Leuten gegenüber ist allerdings das Forstgesetz machtlos. Werden sie wegen unbefugtem Holzschlag gebüsst, so gehen sie

nach Hause und verkaufen wieder Holz, um die Busse zu bestreiten. Diese Fälle sind aber, wie gesagt, eine seltene Ausnahme. Die Bevölkerung bekümmert sich angelegentlich um die Handhabung der Forstpolizei. Nicht selten macht sie die staatlichen Organe auf drohende Waldverwüstung aufmerksam.

Derartige gute Erfahrungen mit der gesetzlichen Regelung der Verkaufsschläge wird man kaum in dieser Gegend allein gemacht haben. Daher dürfte der Bund den Versuch wagen, in Zukunft diejenige Forderung zu stellen, welche Bern, Graubünden, Obwalden, Glarus, Zug etc. seit Jahren in ihre Vollziehungs-Verordnungen zum alten Gesetz niedergelegt haben. Dabei könnte die Regelung der Nutzung dahin definiert werden, dass bei Erteilung von Bewilligungen für Verkaufsschläge die Erhaltung des Schutzzweckes massgebend sei. Im Anschluss dürfte die Frage zu erörtern sein, ob nicht dem Kanton oder Bund das Recht einzuräumen sei, im Falle von Misswirtschaft, die den Schutzweck gefährdet, die Abtretung eines Privatwaldes gegen Entschädigung zu verlangen. Damit würde man die Möglichkeit der Verstaatlichung des Waldes für diejenigen Fälle schaffen, in welchen sie unumgänglich erscheint. Als billige Ergänzung einer derartigen Bestimmung müsste wohl dem Privatbesitzer die Befugnis erteilt werden, diese Abtretung seinerseits zu verlangen, wenn er durch die staatliche Regelung der Holznutzung in seinen ökonomischen Verhältnissen empfindlich verletzt werden sollte. Mit der Aufnahme dieses Grundsatzes würde man die Entschädigungs-Berechtigung geregelt haben, welche theoretisch dem Waldbesitzer, dessen Eigentum zum Schutzwald erklärt wird, nicht abgesprochen werden kann, von deren Einführung bis jetzt aus praktischen Gründen abgesehen worden ist.

Im Artikel *Beiträge* des Februarheftes wird die in hohem Mass wünschenswerte Minderwert-Entschädigung für aufzuforstendes Terrain nur zu Gunsten von juristischen Personen, nicht aber für Private gefordert. Diese Einschränkung kann nicht unwidersprochen bleiben. Sie ist zwar logisch, wenn man alles auf die Überführung des Waldes in öffentlichen Besitz abstellen will. Die Vorteile letzterer Massregel können ja nicht bestritten werden. Sie ist das erstrebenswerte Beste. Sie ist aber weiten Kreisen des Volkes noch so neu, dass es gewagt erscheinen dürfte, im neuen Gesetz alles an diesen Nagel zu hängen. Für derartige

Fortschritte müssen breite Schichten der Bevölkerung von langer Hand vorbereitet werden. Wenn im neuen Gesetz diese Vorbereitung geschaffen werden könnte, so dürfte man sich zufrieden geben. Die Gesetze werden nicht für die Ewigkeit gemacht. Wenn man bei der zweitnächsten Revision so weit kommen wird, wie man jetzt schon gehen will, so wird man sich glücklich schätzen müssen. Inzwischen soll man das Gute da nehmen, wo man es findet. Entschädigt man auch den Privatmann für den Minderwert des zu Wald anzupflanzenden Bodens, so werden sich Hunderte von Hektaren finden, die sofort aufgeforstet werden können, deren Anpflanzung aber noch lange auf sich warten lassen wird, wenn die Überführung in öffentlichen Besitz vorausgehen muss. Der Privatmann, der aus freien Stücken Waldneuanlagen macht, behandelt in der Regel seinen schon vorhandenen Wald gut und wird die Absicht haben, auch den jungen Wald richtig zu bewirtschaften. Der Begriff gute Waldbehandlung ist relativ. Im Privat-Schutzwald dürfen wir ihn anwenden, wenn ein gewisses Minimum an Holzvorrat und befriedigender Bestandesschluss vorhanden sind. Denn so erfüllt der Wald seinen Schutzzweck. Unter dieser Voraaussetzung ist denn auch das Urteil über die Privat-Schutzwälder der Gegend abgegeben worden, die dem Schreiber dieser Zeilen vor Augen liegt. Hier hielten die Privaten zu einer Zeit zäh an der für den Schutzwald wohl geeignetsten Betriebsart, der Plänterung, fest, als wir Fachleute im öffentlichen Wald diese Wirtschaftsform als überwundenen Standpunkt betrachteten, der wir uns jetzt wieder nähern. Gar so schlimm steht's denn mit dem Privatwald nicht oder doch nicht überall. Würde es sich nur um eng begrenzte Einzugsgebiete von Wildbächen handeln, so wäre der schöne Wunsch nach Verstaatlichung eher zu verwirklichen, da man es dann mit nur wenigen Besitzern zu thun hätte. Wo wir aber mit reich verzweigten Bachsystemen zu rechnen haben, wie vielfach in unseren Vorbergen, da stehen uns die heutigen Waldbesitzer in einer Zahl gegenüber, die verlangt, dass wir ihrer Ansicht und Stimmung Rücksichten tragen. Über diese Stimmung gegenüber der Überführung in öffentlichen Besitz kann man sich aber nicht täuschen. Wo der Privatwald, wie in den Voralpen so häufig, in kleine Parzellen aufgelöst und auf alle die Heimwesen verteilt ist, da finden so enge Wechselbeziehungen zwischen Land- und Waldwirtschaft des einzelnen

Besitzers statt, dass starre Abneigung gegen den Verkauf des Waldes wohl begreiflich wird. Wir meinen also, die Minderwert-Vergütung sollte auch dem Privatmann zuteil werden. Es wäre nicht konsequent, ihm dieselbe vorzuenthalten, da man ihm ja Beiträge an die Aufforstung selbst bewilligt. Es würde unbillig erscheinen, dem Einzelnen zu verweigern, was man einer Gemeinde oder einem Kanton zugestehen will. Dem Einzelnen wird ja der vorläufige Verzicht auf Ertrag bei der Aufforstung fühlbarer, als einer Gemeinde oder einem Kanton. Wir kämpfen für Zähmung der Wildbäche durch Mehrbestockung und stehen dabei vor gewaltigen Hindernissen. Da ist es wohl besser, wenn wir die zunächst Interessierten als Verbündete zu gewinnen suchen, als wenn wir Forderungen stellen, die ihnen in der Seele zuwider sind und denen wir erst noch die Wege zu ebnen haben.

Wir fassen das Vorstehende kurz zusammen und sagen:

1. Im Privat-Schutzwald ist die Nutzung zum Verkauf derart zu regeln, dass der Schutzzweck gewahrt bleibt.
2. Die Entschädigung für Minderwert infolge Aufforstung ist jedermann zugänglich zu machen.

Zu 1) wäre eventuell die Bestimmung nachzutragen, dass Privat-Schutzwald in öffentlichen Besitz gebracht werden

könne, wenn der Besitzer durch Misswirtschaft den Schutzzweck gefährdet, und

müsse, wenn es der Besitzer verlangt, weil er durch die staatliche Regelung der Nutzung in seinen ökonomischen Verhältnissen ernstlich geschädigt sei.

Im übrigen stellen wir uns gerne auf den Boden der Vorschläge der Redaktion unserer Zeitschrift. In der Privatwaldfrage ist der Meinungsunterschied opportuner und nicht grundsätzlicher Art. *Z.*

Entgegnung auf „Privatbesitz und neues Forstgesetz“.

Dem Herrn Verfasser vorstehender Arbeit, welcher meine Betrachtungen über ein neues Forstgesetz einer ebenso aufmerksamen, als objektiven Prüfung hat unterziehen wollen, bin ich sehr zu Dank verpflichtet. Seine Zustimmung in den Hauptpunkten freut

mich aufrichtig, und es gereicht mir zur Genugthuung, hier noch eine der beiden angeführten Meinungsverschiedenheiten als nur eine scheinbare bezeichnen zu können.

Um nicht zu lang zu werden, habe ich s. Z. meine Ansichten über die zukünftige Regelung der Holznutzung in Privatschutzwaldungen nicht weiter ausgeführt und damit, wie es scheint, zu einem Missverständnis Veranlassung gegeben. Es sei daher kurz noch einiges nachgetragen.

Zunächst die Bemerkung, dass die Ausdrücke *allgemeiner* und *lokaler* Schutzwald nicht mit der Forderung einer Ausscheidung nach gesonderten Kategorien verknüpft sind. Sie sollten nur die gewöhnliche Bezeichnung, als *wichtiger* und *weniger wichtiger* Schutzwald, etwas präcisieren. Der Unterschied zwischen beiden dürfte praktisch nur in einem nach den jeweiligen thatsächlichen Verhältnissen abzuwägenden Masse des Eingreifens zum Ausdruck gelangen. Für *alle* Privatschutzwaldungen aber wird bis auf weiteres, mangels von etwas besserem, eine Überwachung der Schläge zur Anwendung kommen müssen.

Weniger einwandfrei scheinen mir dagegen die Gründe, welche zu Gunsten einer *Minderwert-Entschädigung an Private* ins Feld geführt werden.

Nach hierseitiger Ansicht hätte *jede* neue Schutzwaldanlage von etwelcher Ausdehnung Anspruch auf Staatsunterstützung. Der Privatmann, welcher im flachen Lande ein Grundstück von geringem landwirtschaftlichem Ertrag aufforstet, macht sich um die Allgemeinheit verdient, so gut wie der, welcher seinen Boden in anderer Weise verbessert und dafür vom Staat eine Prämie erhält. — Freilich wird dieser Wald, der keinen oder nur einen minimen Schutzzweck für seine nächste Umgebung erfüllt, für das allgemeine Wohl von verschwindend kleinem Wert sein im Vergleich zu demjenigen eines Schutzwaldes, welchen man im steilen obersten Einzugsgebiet eines für hunderttausende von Franken verbauten Wildbaches anlegt und für alle Zeiten einzig mit Rücksicht auf das Bachregime bewirtschaftet.

Nach dem Nutzen für die Allgemeinheit muss aber auch der Staatsbeitrag bemessen werden. Die Entschädigung für Minderwert ist nichts anderes als ein Zuschlag zum Beitrag an die Aufforstungskosten. Die staatliche Subventionierung würde sich somit zwischen dem Minimum des Aufforstungsbeitrages einerseits und dem Maxi-

mum des Aufforstungsbeitrages plus Maximum der Minderwerts-Entschädigung anderseits als äussersten Grenzen bewegen.

Die Wirkung des Schutzwaldes hängt aber nicht nur von seiner Lage, sondern in hohem Grade auch von der Bewirtschaftungsweise ab. Dass hinsichtlich dieser letztern der öffentliche Wald unvergleichlich mehr Gewähr bietet, als der Privat-Schutzwald, gibt der verehrte Gegner selbst zu. Es ist somit durchaus konsequent, wenn der Beitrag für den erstern durch ganze oder teilweise Vergütung des Minderwertes höher bemessen wird.

Weniger konsequent dürfte sein, wenn man den Übergang der wichtigern Privatschutzwaldungen in öffentlichen Besitz wünschbar erklärt und sogar durch finanzielle Unterstützung fördern will, bei der Neubegründung solcher Waldungen aber dem Privaten die nämlichen Vorteile einräumen möchte, wie den Kantonen, Gemeinden und Korporationen. Eine solche Massregel wäre absolut keine Vorbereitung zu einem spätern Übergang aus dem privaten in den öffentlichen Besitz, sondern würde denselben im Gegenteil nur erschweren oder verhindern.

Welches wäre die Folge einer solchen Gesetzesbestimmung? Wohl nur die, dass bei einer wichtigen neuen Schutzwaldanlage einzelne Private ihr Terrain selbst aufforsten würden, statt solches zu diesem Zwecke zu veräussern. Wollte man also später diese Parzellen dem öffentlichen Besitz, von dem sie möglicherweise ganz eingeschlossen sind, einverleiben, so wären ausser dem Bodenwert auch noch die Kulturkosten, an die Bund und Kantone zusammen vielleicht 100% Beitrag geleistet haben, zu vergüten. Die bereits eingestrichene Minderwerts-Entschädigung aber würde der Private schwerlich in Abzug bringen und somit hätte der Bund, wenn er den Rückkauf jener Privatwaldparzellen subventionieren wollte, das Vergnügen, dafür einen um so höhern Beitrag zu leisten, je höher derjenige war, welchen er für das nämliche Objekt schon früher dem Privaten ausgerichtet hat.

Im Übrigen möchte ich mich namentlich gegen die Auffassung wenden, als ob von einer Vermehrung der Bewaldung, wie sie gerade der Zufall bringt, für die Schutzwirkung viel gewonnen wäre. Es ist durchaus nicht damit gethan, dass eine Gegend ein hohes Bestockungsprozent besitze, sondern die Hauptsache bleibt, dass der Wald auch wirklich diejenigen Flächen einnehme, welche im Hinblick auf die Wildwasser von Wichtigkeit sind.

Wie Forstrat Professor *Wang* in Nr. 13 der „Österr. Forst- und Jagd-Ztg.“ darlegt, haben die Hochwasser vom Juli letzten Jahres gerade in dem gut bewaldeten und sich meist auch einer vortrefflichen Forstwirtschaft erfreuenden Böhmen sehr bedeutende Verheerungen angerichtet. — Um näher liegende Beispiele anzuführen, sei an den Kanton *Obwalden* erinnert, der trotz einer Bestockung von über 25 % der Gesamtfläche oder über 30 % der produktiven Fläche in hydrographischer Beziehung recht ungünstige Verhältnisse aufweist, oder an die Gemeinde *Schwarzenberg*, auf deren Gebiet, einem der bestbewaldeten des Kantons Luzern, der äusserst wilde und stark geschiebeführende *Rümlig* seinen Ursprung und Verlauf nimmt.

Es kann also nicht unsere Aufgabe sein, neuen Waldanlagen ohne Wahl bedeutende Geldmittel zu sichern, sondern wir müssen für möglichst zweckentsprechende Anwendung dieser letzern sorgen.

Das Loblied auf die Privatwaldwirtschaft wird wohl nicht gar zu ernst zu nehmen sein. Ich will auch dagegen nichts einwenden, denn wir brauchen den Privat-Schutzwald und werden seiner noch für viele Jahrzehnte nicht entraten können. Nichtsdestoweniger aber müssen wir anstreben, dass später einmal eine Zeit komme, da der wichtigere Schutzwald, allmählich in öffentlichen Besitz übergegangen, auch wirklich seinem Zwecke gemäss behandelt werden, in gleichem Masse aber die Privatwaldwirtschaft von der ungerechten staatlichen Bevormundung befreit werden kann.

Wer aber dieses Ziel will, darf nicht die Anlage von privaten und von öffentlichen Schutzwäldern in gleichem Masse begünstigen. *Dr. Fankhauser.*

Les formations gypseuses du Col de la Croix.

Par *A. Puenzieux*, chef du service des forêts.

(Avec illustration.)

Dans le numéro 11 de notre journal forestier de novembre 1897, j'ai signalé quelques observations que m'avait suggérées une course d'inspection dans les alpes vaudoises durant l'été dernier, aux environs du Col de la Croix.